

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/390 von Markus Dudler: «Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern» 2017/390

vom 30. Januar 2018

1. Text der Interpellation

Am 19. Oktober 2017 reichte Markus Dudler die Interpellation 2017/390 «Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ueli Vischer soll seinen Sitz im Unirat räumen“, „Baselbieter möchten mehr Mitsprache beim EuroAirport“ - solche Schlagzeilen prägen immer wieder die Presselandschaft. Es geht immer um dieselbe Thematik, wie viele Vertreter Baselland und Baselstadt in den Institutionen und Gesellschaften haben sollen.

Da stellt sich die grundsätzliche Frage, was die Aufgabe dieser Vertreter überhaupt ist und welche rechtlichen Verpflichtungen sie als Aufsichts- oder Verwaltungsräte haben?

Laut Gesetz besteht bei Verwaltungsräten folgende Pflicht:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nach Art. 717 Abs. 1 OR ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.“

Nun gibt es von Seite des Kantons – gerade in finanziell schwierigen Zeiten – Ziele, welche den Zielen der verschiedenen Institutionen und Gesellschaften widersprechen, so zum Beispiel Spar- und Abbaumassnahmen.

Konsequenterweise ist ein Regierungsratsmitglied in der Funktion als Verwaltungs- oder Aufsichtsrat verpflichtet die Interessen der Institution oder Gesellschaft zu wahren und auch zu vertreten, wenn sie nicht mit den Zielen des Kantons übereinstimmen.

Weiter tritt die öffentliche Hand oft als Leistungsempfänger dieser Organisationen auf, was wiederum zu Interessenkonflikten führen kann.

Bei den erwähnten Punkten denke ich zum Beispiel an Start- und Landezeiten oder auch Landegeühren, welche der Kanton bzw. dessen Bevölkerung sicherlich andere Interessen als der Flughafen hat. Bei Transportunternehmen können die Konzessionsvergabe oder Preis- und Fahrplangestaltung mögliche Spannungsfelder darstellen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die sogenannte "Public Corporate Governance" beschreibt die Grundsätze, an die sich der Staat bei der Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle seiner Beteiligungen zu halten hat. Seit einigen Jahren erhält dieses Thema in der Öffentlichkeit zunehmende Aufmerksamkeit. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Management seiner Beteiligungen erstmals im Jahr 2009 in einer Verordnung geregelt und per 1. Januar 2015 in Gestalt einer Richtlinie überarbeitet¹. Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung erachtete der Regierungsrat für bestimmte Grundsätze und Regelungen der "Public Corporate Governance" eine gesetzliche Grundlage als notwendig und legte dem Landrat im Frühjahr 2017 das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGG) vor. Dieses schliesst die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der bereits gelebten Richtlinie.

Das per 1.1.2018 in Kraft getretene Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGG) regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Die bis am 31.12.2017 gültigen Richtlinien und verschiedene Spezialgesetze zu den Beteiligungen (z.B. das Kantonalbankgesetz) basierten auf dem Grundsatz, dass ein Mitglied des Regierungsrates zur Wahrung der Eigentümerinteressen Einsitz im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nimmt. Mit dem neuen Gesetz wurde dieses Prinzip geändert: neu sollen grundsätzlich weder Regierungsräte noch Mitglieder des Landrates oder Mitarbeitende mit Führungs- und Controllingfunktion im Zusammenhang mit Beteiligungen in den strategischen Führungsorganen vertreten sein. Für Mitglieder des Regierungsrates sowie die genannten Mitarbeitenden sind in zwei Fällen Ausnahmen möglich:

- bei strategisch wichtigen Beteiligungen, wenn sich die Interessen des Kantons nicht anders wahrnehmen lassen; und
- bei Beteiligungen, in deren strategischen Führungsorganen Vertreter von anderen Kantonen Einsitz nehmen.

Ausnahmen müssen in der entsprechenden Eigentümerstrategie begründet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie gehen die Vertreter der Regierung in den obersten Exekutiv- oder Aufsichtsorganen (z.B. VR EuroAirport oder Unirat) im Falle eines Interessenskonfliktes zwischen den Zielen des Kantons und der Institution bzw. Gesellschaft um?*

Das per 1.1.2018 in Kraft getretene Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGG) gibt diesbezüglich klare Vorgaben. Gemäss § 6 PCGG gelten als Kantonsvertretungen alle Personen, die vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden. Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan grundsätzlich im Sinne der Eigentümerstrategie. In Abhängigkeit der Rechtsform der Beteiligung gibt es unter Umständen Regelungen, welche dem PCGG vorgehen (z.B. Vorgabe der Finanzmarktaufsicht FINMA für die Basellandschaftliche Kantonalbank). Im Rahmen ihres Mandats informiert die Kantonsvertretung den Regierungsrat unverzüglich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen resp. Interessenskonflikten. Die Eigentümerstrategien werden momentan im Zuge der Umsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen über- resp. erarbeitet.

¹ Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014 (GS 2014.111, [SGS 314.51](#))

2. *Ist es generell sinnvoll und gesetzlich vorgeschrieben politische Vertretungen in Aufsichts- oder Verwaltungsräte zu delegieren und wie viel politische Einflussnahme kann und soll ein Mitglied in den Räten überhaupt nehmen?*

Beteiligungen erfüllen ausgelagerte Kantonsaufgaben. Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

Der Regierungsrat nimmt mit der Umsetzung des neuen Gesetzes über die Beteiligungen vermehrt Abstand von der Entsendung von Regierungsratsmitgliedern in die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen. Trotzdem ist er aber der Ansicht, dass der Kanton bei den Beteiligungen aufgrund der übernommenen öffentlichen Aufgaben im strategischen Führungsorgan durch einen entsprechenden Mandatsträger vertreten sein soll. Der oder die entsprechenden Mandatsträger sind der Eigentümerstrategie des Kantons verpflichtet. Mit dem Beschluss der Eigentümerstrategie zu einer Beteiligung gibt der Regierungsrat den Rahmen der politischen Einflussnahme vor.

3. *Wie sieht der Regierungsrat den Konflikt als Leistungsempfänger von Institutionen und Gesellschaften und als Mitglied der obersten Exekutiv- oder Aufsichtsorgane derselben; gab es in Vergangenheit problematische Fälle?*

Der Regierungsrat ist sich dieses Konfliktpotentials bewusst und trifft entsprechende Massnahmen: einerseits nimmt er mit der Umsetzung des PCGG wenn möglich Abstand von der Einsitznahme in strategische Führungsorgane (s. Einleitende Bemerkungen); andererseits trifft er organisatorische Vorkehren, damit der Kanton die unterschiedlichen Rollen konfliktfrei wahrnehmen kann.

Beispielsweise kommt dem Kanton bei den Spitälern die Mehrfachrolle als Eigentümer, Träger der Gewährleistungsverantwortung, Leistungseinkäufer, Regulator und Aufsichtsorgan zu. Im Umgang mit seinen Spitalbeteiligungen hat der Kanton bereits reagiert, indem der Regierungsrat aus sämtlichen strategischen Führungsgremien seiner Spitalbeteiligungen ausgetreten ist. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat zudem diese notwendige Rollentrennung auch in ihrer Organisation vollzogen. Dementsprechend werden heute die Eigentümerrolle vom Generalsekretariat und die übrigen Rollen vom Amt für Gesundheit wahrgenommen.

Liestal, 30. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter